Deutscher Bundestag **Drucksache 14/8083**
14. Wahlperiode 25. 01. 2002

Antrag

der Abgeordneten Maritta Böttcher, Wolfgang Gehrcke, Ulla Jelpke, Dr. Evelyn Kenzler, Heidi Lippmann, Petra Pau, Roland Claus und der Fraktion der PDS

30 Jahre Berufsverbote – Bereinigung von Verstößen gegen Artikel 10 und Artikel 11 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)

I. Der Bundestag stellt fest:

1. Am 28. Januar 1972 fassten der damalige Bundeskanzler und die Ministerpräsidenten der Länder gemeinsam den Beschluss, bestehende Gesetze für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes dahingehend zu interpretieren, dass in Zukunft die Mitgliedschaft in einer als verfassungswidrig angesehenen Partei oder Organisation, die Tätigkeit oder Kandidatur für diese und deren Förderung als nicht vereinbar mit einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst angesehen werden. Die Bundesregierung und alle Landesregierungen – mit Ausnahme des Saarlandes – erließen danach Verfahrensregelungen, die eine Regelanfrage beim Verfassungsschutz sowie eine Anhörung bei der jeweiligen Personalabteilung vorsahen, wenn die vom Verfassungsschutz erstellten Dossiers gerichtsverwertbare oder vorhaltbare Ansatzpunkte für ein Berufsverboteverfahren ergeben hatten.

2. Daraufhin kam es von 1972 bis 1990 zu 3,5 Millionen Überprüfungen von Angehörigen oder Bewerberinnen und Bewerbern des öffentlichen Dienstes bei Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden sowie weiteren Einrichtungen wie der Bundesbank oder der Bundesanstalt für Arbeit. Betroffen davon waren Mitglieder der DKP und anderer kommunistischer Parteien und Gruppen, Jungsozialisten und Mitglieder der SPD, Jungdemokraten der FDP sowie Christen und Pazifisten, wenn sie mit Kommunisten in der Studenten-, Friedens-, Umwelt- oder Solidaritätsbewegung zusammengearbeitet hatten. Die 35 000 erstellten Dossiers führten zu 11 000 Berufsverboteverfahren, 2 200 Disziplinarverfahren, 1 250 endgültigen Ablehnungen von Bewerberinnen und Bewerbern und zu 265 Entlassungen aus dem öffentlichen Dienst. Nicht gezählt wurden versagte Berufungen an Hochschulen und Beförderungen. Zu den Betroffenen zählten Angehörige aller Berufsgruppen des öffentlichen Dienstes: Postboten und Zöllner, Lokführer und Friedhofswärter, Verwaltungsangestellte und Professoren, Juristen und Ärzte, am häufigsten jedoch Lehrerinnen und Lehrer sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen. Tausende von Gerichtsverfahren aller Art und Ebenen, bis hin zum Bundesverfassungsgericht und zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg, folgten. Dort sind derzeit noch sechs Verfahren anhängig. Auch wenn rund 80 % der Berufsverboteverfahren für die Betroffenen letztendlich positiv ausgingen, so mussten diese doch wochen- und jahrelang um ihre Bürgerrechte kämpfen. Einige Verfahren dauerten bis zu 22 Jahre.

3. Überall in der Bundesrepublik Deutschland erhob sich breiter Protest. Zahlreiche Kirchen-, Partei- und Gewerkschaftstage beschlossen Protesterklärungen und forderten die Beendigung der Berufsverbotepolitik. Ab Mitte der siebziger Jahre nahmen die Proteste im Ausland zu. Die IAO (ILO), das Europaparlament, die UNO-Menschenrechtskommission und weitere Gremien forderten mehrfach die Aufhebung der Berufsverbote, weil sie Grund- und Menschenrechte verletzt sahen.

4. Diese Berufsverbotepraxis als Mittel der inneren Abgrenzung im Kalten Krieg bei gleichzeitiger außenpolitischer Öffnung (Ostverträge) wurde zwar im Zuge der Entspannungspolitik gelockert, aber niemals ganz abgeschafft. Die Regelanfrage wurde – bis auf Bayern – in Bund und Ländern aufgegeben und durch anlass- und fallbezogene Anfragen ersetzt.

   Hunderttausende junge Menschen und kritische Mitbürger wurden verunsichert und zweifelten an der Rechtsstaatlichkeit des Systems und an der Realisierung der Menschenrechte. Die Berufsverbotepolitik zerstörte zunehmend die Identifikation mit der demokratischen Ordnung anstatt sie zu festigen, wie behauptet wurde. Dennoch wurde bis heute das Instrument Berufsverbot nicht aufgehoben. Es hat den Kalten Krieg überlebt. Jetzt, 30 Jahre nach dem Beschluss von 1972 und zwölf Jahre nach dem Ende des Kalten Krieges ist es an der Zeit, die Folgen des damaligen „Irrtums“ (Willy Brandt) zu bereinigen, die Betroffenen zu rehabilitieren und sie für erlittenes Unrecht und erfahrene Benachteiligungen zu entschädigen.

5. Am 26. September 1995 entschied der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg, dass das verhängte Berufsverbot gegen die Lehrerin D. V. gegen Artikel 10 der EMRK (Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung) und Artikel 11 (Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit) verstoßen hat. Später erhielt sie daraufhin Schadensersatz in Höhe von 222 639 DM. Auch wenn dieses Urteil nur für den konkreten Fall D. V. endgültig, rechtskräftig und für die Bundesrepublik Deutschland als betroffenem Vertragsstaat juristisch verbindlich ist, erscheint es aus politischen und moralischen Gründen angezeigt, aus dem Straßburger Urteil gesetzgeberische Konsequenzen zu ziehen und alle Betroffenen zu rehabilitieren. Die in sieben gleich gelagerten Fällen an die Disziplinargerichte und -höfe des Bundes und der Länder gerichteten Wiederaufnahmeanträge wurden ablehnend beschieden. Die dazu eingereichten Verfassungsbeschwerden sind durch das Bundesverfassungsgericht ohne Begründung nicht zur Entscheidung angenommen worden. Die Betroffenen waren deshalb gezwungen, ebenso wie D. V., Menschenrechtsbeschwerde in Straßburg einzureichen. Es besteht deshalb auch vor dem Hintergrund der zu erwartenden Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zugunsten der Berufsverboteopfer dringender gesetzlicher Handlungsbedarf.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

ein Gesetz zur Bereinigung von Verstößen gegen Artikel 10 und 11 der EMRK im Zusammenhang mit der Berufsverbotepraxis vorzulegen, das

a) alle auf Grund des Beschlusses des Bundeskanzlers und der Ministerpräsidenten der damaligen Länder vom 28. Januar 1972 zum Nachteil der Betroffenen ergangenen Entscheidungen von Verwaltungsbehörden von Amts wegen aufhebt und von Gerichten auf Antrag ermöglicht,

b) den Betroffenen einen angemessenen Schadensersatz sowie weitergehende Ausgleichsleistungen für berufliche Benachteiligungen (z. B. Ausgleich von Nachteilen in der Rentenversicherung) gewährt,

c) die Entfernung der in Verbindung mit den Berufsverboteverfahren angelegten Dossiers zum Nachteil der Betroffenen in Verfassungsschutz- und Personalakten regelt,

d) die zur Umsetzung des Ministerpräsidentenbeschlusses vom 28. Januar 1972 etwaig noch in Kraft befindlichen Verfahrensregeln aufhebt.

Berlin, den 22. Januar 2002

Maritta Böttcher
Wolfgang Gehrcke
Ulla Jelpke
Dr. Evelyn Kenzler
Heidi Lippmann
Petra Pau
Roland Claus und Fraktion



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333